

**Gemeinschaftspraxis (BAG)**

**Dr. med. Roger Lux**

**Dr. med. Christina Lux**

Fachärzte für Innere Medizin

Akupunktur ◦ Ernährungsmedizin ◦ Hausärztliche Versorgung

Gesundheitszentrum am Lambertiplatz

Lambertiplatz 3, 48653 Coesfeld

Tel.: (0 25 41) 53 88, Fax (0 25 41) 8 73 13, E mail: [info@gemeinschaftspraxis-lux.de](mailto:info@gemeinschaftspraxis-lux.de), [www.gemeinschaftspraxis-lux.de](http://www.gemeinschaftspraxis-lux.de)

---

## **Zuzahlungsbefreiung**

### **Befreiung von Zuzahlungen - so geht`s**

Wer viel für Zuzahlungen für Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel oder Krankenhausgebühren ausgeben muss, kann sich unter Umständen von seiner Krankenkasse davon befreien lassen. Kinder und Jugendliche sind immer zuzahlungsbefreit.

#### **Wer kann sich von Zuzahlungen befreien lassen?**

Um zu wissen, ob sich ein Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei Ihrer Krankenkasse lohnt, müssen Sie ihre Zuzahlungsgrenze ermitteln. Diese liegt bei 2% Ihres Jahresbruttoeinkommens - außer Sie sind chronisch krank, dann sinkt die Grenze auf 1%.

Zu den Einnahmen zählt Gehalt oder Arbeitslosengeld. Unberücksichtigt bleiben u.a. BAföG, Blinden- und Pflegegeld.

**Freibeträge in Familien** können für Ehepartner, Lebenspartner und im Haushalt lebende Kinder angesetzt werden. Kinder von getrennt lebenden Partnern werden bei dem Elternteil berücksichtigt, bei dem sie wohnen - unabhängig davon, bei wem die Familienversicherung besteht.

Einen guten Zuzahlungsrechner - mit dem Sie einfach und schnell die Belastungsgrenze errechnen können, finden Sie im Internet unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de).

Haben sie mit Ihren Zuzahlungen die Belastungsgrenze erreicht, können Sie sich von Ihrer Krankenkasse einen Befreiungsbescheid für den Rest des laufenden Jahres ausstellen lassen. Bei dessen Vorlage oder einem ärztlichen Vermerk auf einem Rezept müssen sie dann z.B. in der Apotheke keine gesetzliche Zuzahlung mehr leisten.

**Wichtiger Hinweis:** Ihre Krankenkasse bietet Ihnen schon zum Jahresende einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung für das Folgejahr an. Trifft dies für Sie zu, können Sie den errechneten Belastungsgrenzbetrag im Voraus an die Krankenkasse zahlen, um für das gesamte Jahr befreit zu sein. Dies spart das Sammeln der Belege. Ansonsten müssen Sie jedes Jahr Quittungen über geleistete Zuzahlungen sammeln und mit einem Befreiungsantrag bei Ihrer Krankenkasse einreichen.

## **Wann liegt eine schwerwiegende, chronische Krankheit vor (1%- Zuzahlungsregel)?**

1.

Die Krankheit muss ein volles Jahr bestehen und in dieser Zeit mindestens einmal pro Quartal von einem Arzt behandelt werden (z.B. Bluthochdruck, Asthma bronchiale, Zuckerkrankheit, Osteoporose, etc.).

2.

Zudem muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Sie sind pflegbedürftig nach Pflegestufe 2 oder 3
- Sie sind aufgrund Ihrer Erkrankung mindestens zu 60% erwerbsgemindert oder behindert
- Wegen Ihrer Krankheit ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich, ohne die eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung zu erwarten ist oder eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Bei Ihrer Krankenkasse erhalten Sie einen Vordruck, mit dem Sie die Voraussetzungen nachweisen können.

Diesen Vordruck reichen Sie uns bitte zur Unterschrift vor.

Wenn ein oder mehrere Angehörige eines Haushaltes schwerwiegend chronisch krank sind, reduziert sich die Zuzahlungsgrenze auf 1% der jährlichen Familien-Bruttoeinnahmen.

Diese Grenze gilt rückwirkend ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die Behandlung der chronischen Erkrankung ein Jahr andauert.

Viel Erfolg wünscht

Das Praxisteam Lux